

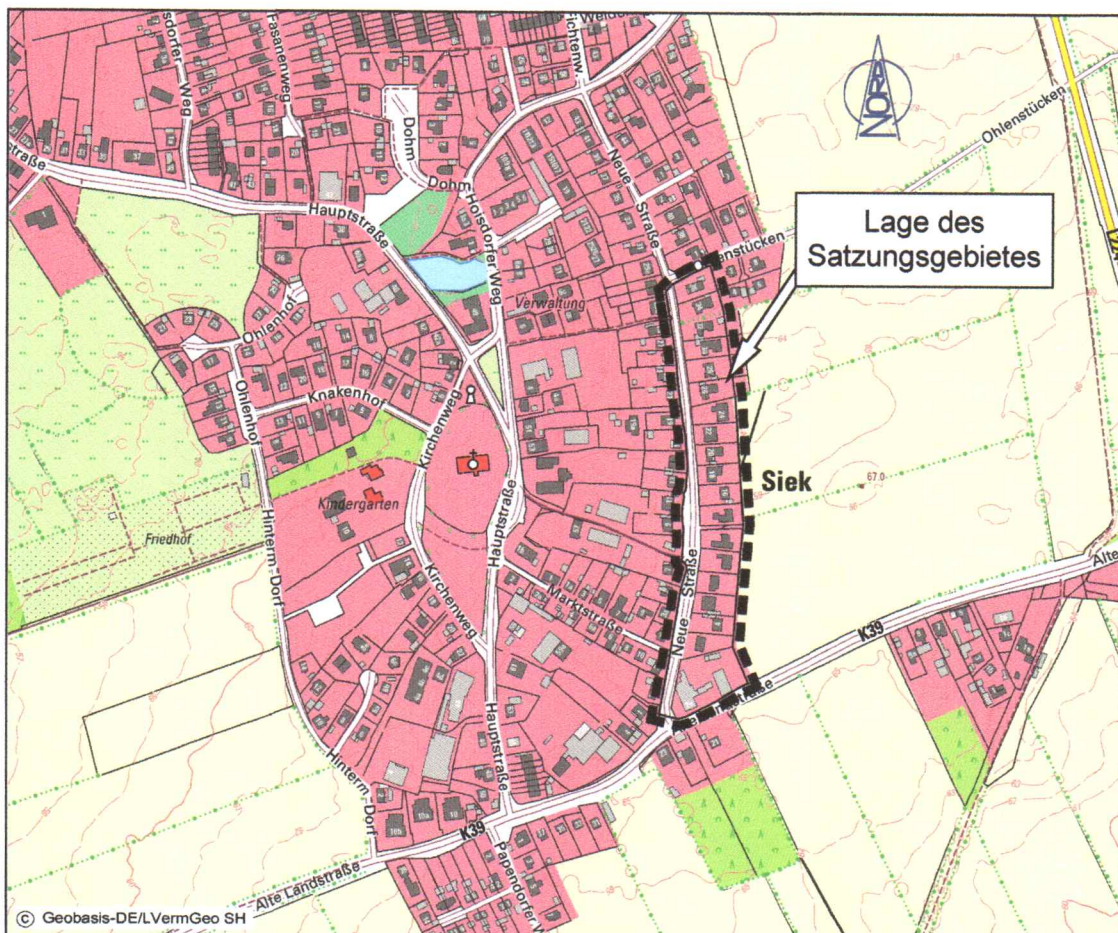
GEMEINDE SIEK

Kreis Stormarn

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 einschließlich seiner 1. Änderung

für das Gebiet Grundstücke 'Neue Straße 2 - 36'
(nur gerade Hausnummern) und 'Alte Landstraße 2 - 2 b'

Begründung



Stand: Satzung

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	3
2. Anlass der Planung	3
3. Ziele der Planung	5
4. Umweltbericht	6
4.1 Einleitung	6
4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden ...	9
4.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	9
4.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung	17
4.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG	18
4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	18
4.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	21
4.7 Ausgleichsmaßnahmen	21
4.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	21
4.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	22
4.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	23
4.11 Zusätzliche Angaben	23
4.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	23
4.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
4.11.3 Monitoring	23
4.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes	23
4.13 Referenzen	24

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 (GVObI. 2021, S. 1422), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften.

Die Aufhebung von Bauleitplänen hat in demselben Verfahren zu erfolgen, in dem sie aufgestellt worden sind. Da der Bebauungsplan Nr. 5 im Normalverfahren aufgestellt wurde, erfolgt auch die Aufhebung dessen samt der 1. Änderung im Normalverfahren.

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	23.09.2021
Frühz. Öff.-Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB	17.01. - 28.01.2022
Frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	20.01.2022
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	28.03.2022
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	07.07.2022
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	11.07. - 19.08.2022
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	05.10.2022

Das Plangebiet dieser Aufhebungssatzung ist im Flächennutzungsplan als 'Dorfgebiet' (MD) dargestellt.

2. Anlass der Planung

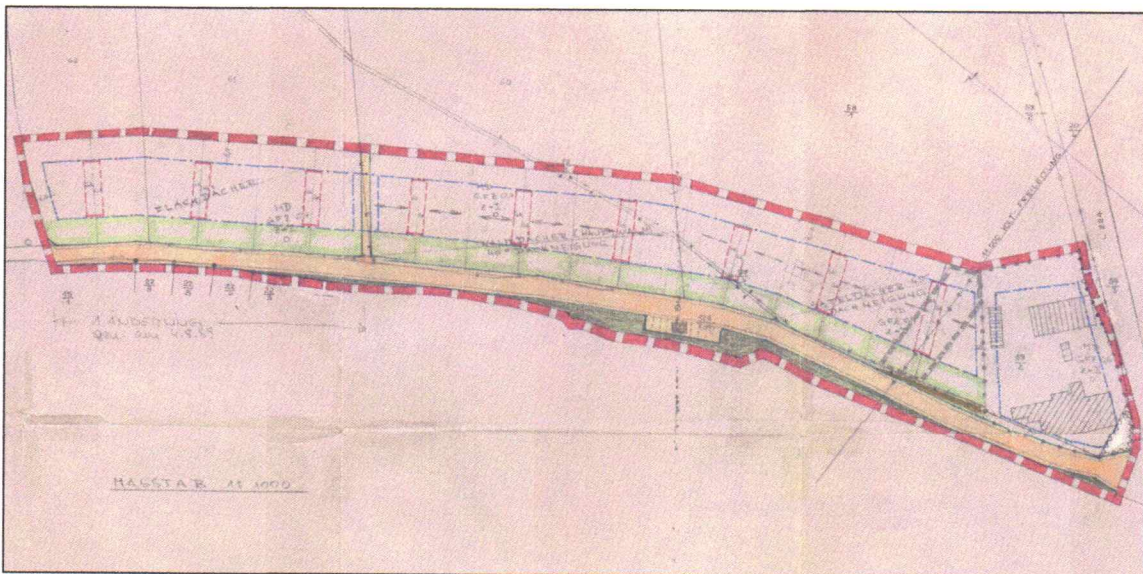
Für das Plangebiet gilt gegenwärtig der Bebauungsplan Nr. 5, der am 07.07.1972 Rechtskraft erlangte, in Verbindung mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 aus dem Jahr 1989. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 gilt lediglich für den nördlichen Teilbereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 5. Es handelt sich dabei um eine

textliche Änderung zur Dachgestaltung. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden Walm- und Satteldächer mit einer Neigung von 25 Grad festgesetzt. Es wurde darüber hinaus festgesetzt, dass die Neigung der Walme 30 Grad nicht unterschreiten und 60 Grad nicht überschreiten darf.

Der Bebauungsplan Nr. 5 trifft für das Plangebiet folgende zentrale Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung: 'Dorfgebiet' (MD);
- maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ): 0,4;
- offene Bauweise (o);
- überwiegend ein Vollgeschoss (I) als Höchstmaß, für ein Grundstück zwei Vollgeschosse als Höchstmaß (II);
- ausschließlich Walmdächer (WD) mit einer Mindestdachneigung von 40 Grad zulässig (teilweise durch die 1. Änderung überholt);
- ausschließlich giebelständige Gebäude zulässig;

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 5



Das Plangebiet ist vollständig bebaut. Der Erhalt der Eigenart des Ortsbildes ist ein hohes Planungsziel der Gemeinde Siek. Gerade durch Abriss von urtümlichen Bestandsgebäuden und damit einhergehenden Neubauten läuft das Plangebiet Gefahr, dass die Eigenart des Gebietes negativ durch fehlende städtebauliche Festsetzungen beeinträchtigt wird. Besonders die fehlenden Höhenfestsetzungen, die fehlende Grundflächenzahl (GRZ) und die großzügigen Baufenster im Plangebiet könnten dazu führen, dass Gebäude entstehen, die sich nicht in das städtebauliche Bild einfügen. Heutige Bauwünsche privater Bauherren, der Wunsch nach einer immer größeren Wohnfläche und kreative Architektenplanungen haben dazu geführt, dass vor allem sogenannte Staffelgeschosse, die optisch den Eindruck eines zweigeschossigen Gebäudes einnehmen, baurechtlich aber dennoch als eingeschossig anzusehen sind, sich zunehmend großer Beliebtheit erfreuen.

Dies hat zur Folge, dass bei Abriss der Bestandsgebäude und einem entsprechenden Neubau häufig deutlich höher gebaut wird und sich der Neubau unverkennbar von den übrigen Häusern abhebt. Mit einer solchen Entwicklung geht vielfach eine ungewollte Verdichtung einher.

Die Gemeinde Siek im Hamburger Umland ist ein stark nachgefragter Wohnstandort. Dies hat zur Folge, dass auch Projektentwickler im zunehmenden Maße versuchen, Wohngrundstücke zu erwerben und zu entwickeln. Dabei steht oft nicht das optische Erscheinungsbild, sondern viel mehr die maximale Ausnutzung der Grundstücke für eine Gewinnmaximierung im Vordergrund. Gerade in Gebieten ohne entsprechende städtebauliche Festsetzungen besteht die Gefahr, dass hier Gebäude entstehen, die sich nicht vollumfänglich in das Siedlungsgefüge einfügen und ein negatives Erscheinungsbild hinterlassen.

Bedingt durch den großen Bestand an Altgebäuden im Plangebiet und dem stattfindenden Generationswechsel ist zu erwarten, dass die Anfragen nach Abriss der Bestandsgebäude und Neubauvorhaben künftig weiter zunehmen werden, da ältere Gebäude und wenig moderne Wohngrundrisse häufig nicht den Ansprüchen heutiger junger Familien entsprechen.

Dies hat die Gemeinde Siek dazu veranlasst hat, darüber nachzudenken, ob die vorhandenen Festsetzungen als Steuerungselemente für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausreichen. Hinsichtlich der Festsetzungen besteht Handlungsbedarf, um mögliche Interpretationsspielräume zu reduzieren und um eine ungewollte Nutzungsdichte zu verhindern. Der Bebauungsplan Nr. 5 und seine 1. Änderung lassen durch ihre großzügigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung einen ortsunverhältnismäßigen Spielraum für neu hinzukommende bauliche Anlagen zu. Einer negativen Entwicklung des Erscheinungsbildes soll durch die Aufhebungssatzung entgegengewirkt werden. Künftig soll das Gebot des Einfügens gemäß § 34 BauGB verbindlich sein.

3. Ziele der Planung

Ziel der Planung ist eine ortstypische moderate Weiterentwicklung des Plangebietes unter Erhalt der Eigenart des Gebietes zu gewährleisten. Neu hinzukommende Gebäude sollen sich in die bestehende Ortsstruktur einfügen und nicht wie ein Fremdkörper von dieser absetzen. Gleichzeitig soll die Nachverdichtung auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und seiner 1. Änderung ist nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung für die Beurteilung von Bauvorhaben § 34 und das Gebot des Einfügens maßgeblich. Ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an

gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die städtebaulichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Förderung der qualitativen Innenentwicklung;
- Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Gebietes;
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Entwicklung im Plangebiet auf Rechtsgrundlage der Innenbereichsvorschrift (§ 34 BauGB).

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 5 und seine 1. Änderung lassen durch ihre großzügigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung einen ortsunverhältnismäßigen Spielraum für neu hinzukommende bauliche Anlagen zu. Einer negativen Entwicklung des Erscheinungsbildes soll durch die Aufhebungssatzung entgegengewirkt werden.

Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach dem derzeitigen Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut, einer unerwünschten Verdichtung wird entgegengewirkt.

c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' von § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005, Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - und § 1 a Wasserhaushaltsgesetz beachtet worden.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge

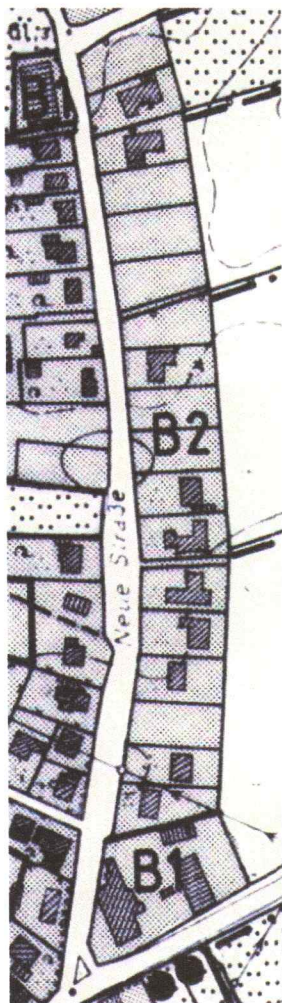
gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09. Dezember 2013.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet die folgenden Ausweisungen:

- Trinkwassergewinnungsgebiet;
- Knicklandschaft;
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.



Landschaftsplan (1990)

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan bereits als Siedlungsfläche dargestellt.

Abbildung 1: Auszug aus dem Maßnahmenplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Siek

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Es befinden sich Knicks, die gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt sind, innerhalb des Plangebietes und grenzen daran an.

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

4.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet liegt im Südosten des Gemeindegebietes der Gemeinde Siek im Ortsteil Siek und weist eine Größe von ca. 2,47 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet Grundstücke 'Neue Straße 2 - 36' (nur gerade Hausnummern) und 'Alte Landstraße 2 - 2 b'.

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Umgeben ist das Plangebiet im Norden und Westen von Wohnbebauung, die sich vor allem aus lockeren Einfamilienhausstrukturen mit zugehörigen Hausgärten zusammensetzt. Im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an, die zum Teil von Knicks begrenzt werden.

Es ist vorgesehen, den Bebauungsplan und seine 1. Änderung aufzuheben, damit Bauwünsche zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen sind und damit dem Einfügegebot entsprechen müssen. Hinsichtlich der Flächenversiegelungen ergeben sich keine Änderungen, da der Bebauungsplan bereits 1972 Rechtskraft erlangte (1. Änderung 1989) und damit die BauNVO 1968 für den Ursprungsplan und die BauNVO 1977 für die 1. Änderung gilt. Eine Grundflächenzahl wurde in beiden Fällen nicht festgesetzt, sodass keinerlei Regelungen hinsichtlich der Flächenversiegelungen getroffen wurden.

Der gesetzlich geschützte Knick im nördlichen Bereich innerhalb sowie die restlichen Knicks angrenzend an das Plangebiet erfahren durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Änderungen.

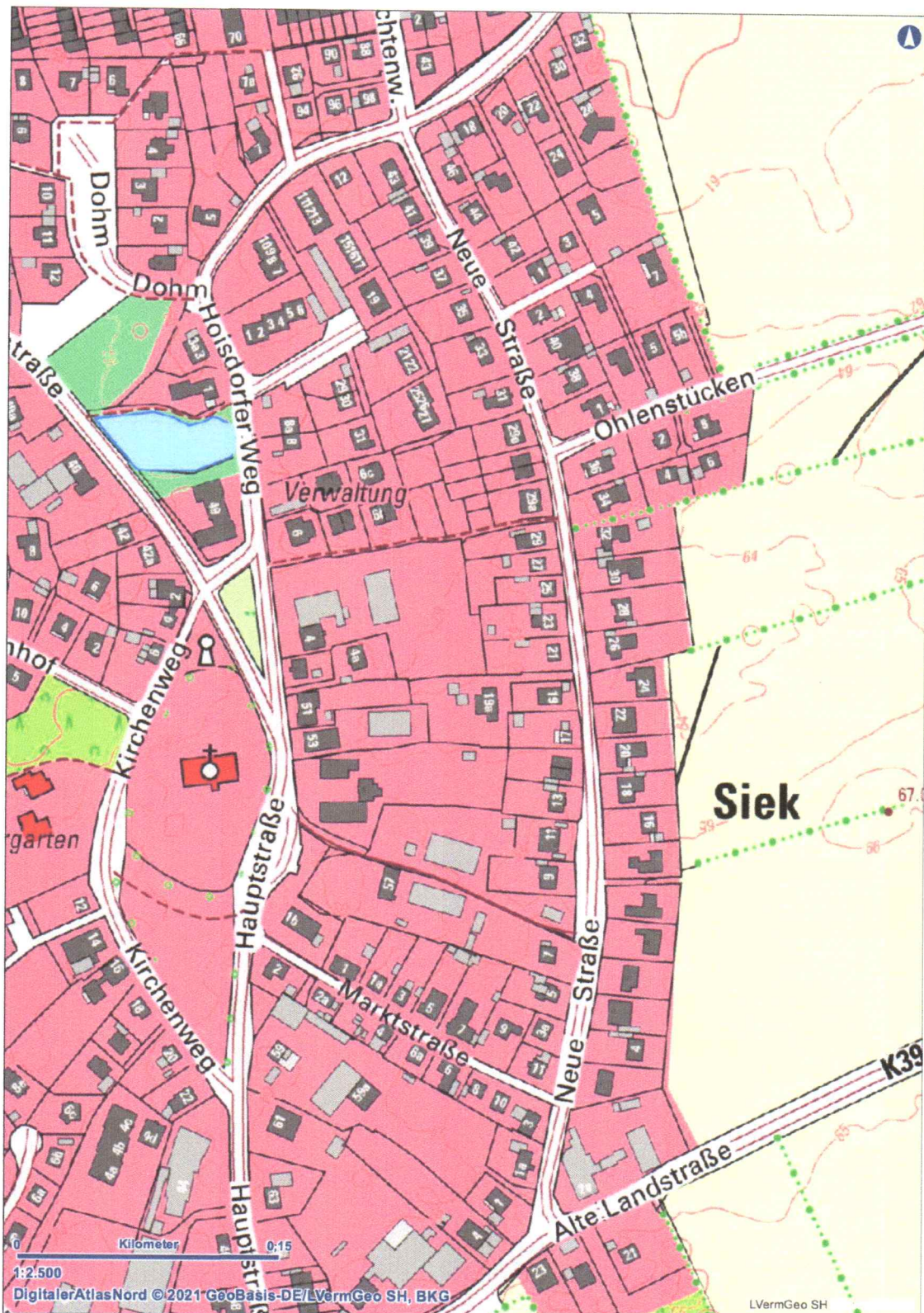


Abbildung 2: Lage der Knicks innerhalb und angrenzend an das Plangebiet (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/>)

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würden der Bebauungsplan und seine 1. Änderung weiterhin Rechtskraft behalten. Das Ortsbild könnte durch deutlich größere Gebäude mit einer unnatürlichen Verdichtung am Ortsrand zerstört werden.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die Gemeinde möchte einer unerwünschten baulichen Entwicklung entgegenwirken und hat sich dazu entschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 und seine 1. Änderung aufgrund veralteter Festsetzungen aufzuheben.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Eine Bodenbewertung gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H ist nicht möglich, da es sich bei dem Plangebiet bereits um bebaute Bereiche handelt.

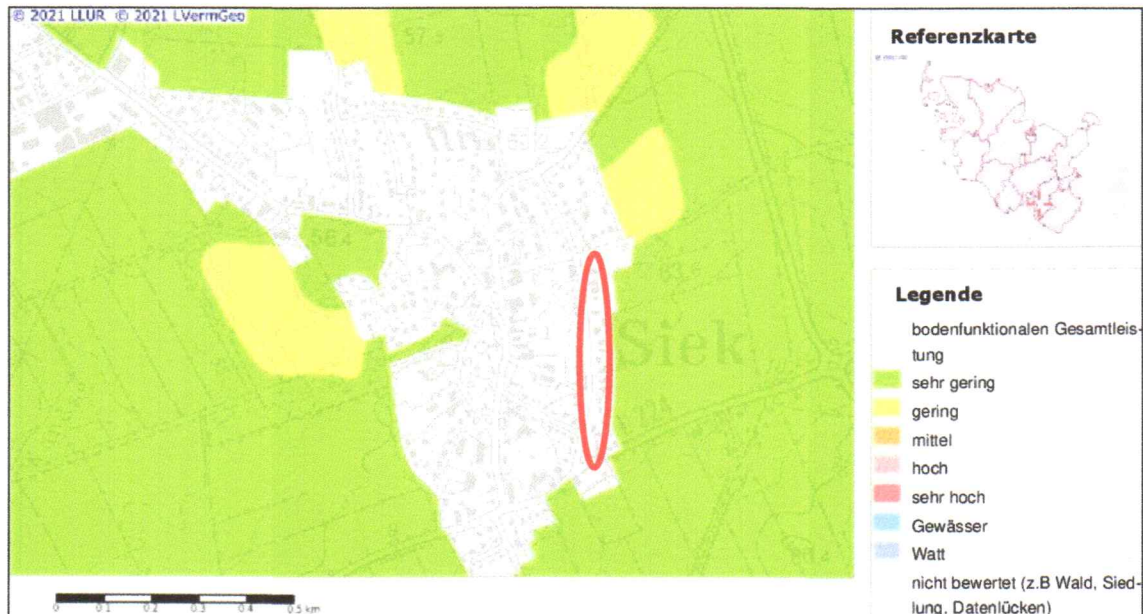


Abbildung 3: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

Der Boden im Plangebiet hat insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet und nimmt damit in diesem Bereich auch keine besondere Bedeutung ein.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Siek ist das Plangebiet bereits als Siedlungsfläche dargestellt.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley-Braunerden. Dieser Bodentyp ist in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet überwiegend Lehmsande über Lehm an.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht nahezu unbewegt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin mit dem Bebauungsplan Nr. 5 und seiner 1. Änderung überplant sein. Eine bauliche Verdichtung wäre möglich.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann allerdings davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht, d. h. der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m. Da es sich um ein bereits bebautes Gebiet handelt, ist auch die Entwässerung geregelt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die Bedeutung der bebauten Fläche für das Klima ist als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet ist derzeit bereits vollständig mit Einfamilienhäusern bebaut. Es sind weiterhin die dazugehörigen Gartenflächen anzutreffen.



Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de/>)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Knickabschnitt. Dieser erfährt keine Änderungen hinsichtlich der Situation mit Bebauungsplan. Er könnte sogar mehr Schutz erfahren, als es vorher der Fall war, da nun die durchgehenden Baugrenzen nicht mehr vorhanden sind und neue Bauanfragen gem. § 34 BauGB beurteilt werden.

Umgeben ist das Plangebiet im Norden und Westen von Wohnbebauung, die sich vor allem aus lockeren Einfamilienhausstrukturen mit zugehörigen Hausgärten zusammensetzt. Im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Diese werden zum Teil durch Knicks voneinander getrennt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin bebaut sein, weitere Verdichtungen wären möglich.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine bereits mit Einzelhäusern bebaute Fläche. Im Norden und Westen weist sie eine bauliche Prägung auf. Die Häuser bestehen bereits seit vielen Jahren/Jahrzehnten. Die Gartenflächen sind schon seit langer Zeit angelegt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Bebauung bleibt erhalten oder verdichtet sich weiter.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Verdichtungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung hervorgerufen werden.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein Wohngebiet, welches schon seit vielen Jahren besteht. Ein Wohngebiet birgt keine Risiken für das Schutzgut Mensch. Das Wohngebiet wird nicht erweitert.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen

landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt nach wie vor auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde nach wie vor als Wohngebiet genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist weiterhin zu rechnen.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und seiner 1. Änderung wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet in keinem archäologischen Interessensgebiet.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Im Rahmen des weiteren Verfahrens muss geklärt werden, ob gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich werden.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall wird keine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine bereits bebaute Siedlungsfläche.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet keine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Einer unerwünschten Verdichtung wird mit der Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung entgegengewirkt. Knicks erfahren ebenfalls keine Änderungen.

4.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Es ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und seiner 1. Änderung geplant. Der Bebauungsplan trifft keinerlei Festsetzungen zur Grundflächenzahl. Hinsichtlich der Versiegelungen ergeben sich demnach keine Änderungen. Ebenso wäre eine unerwünschte Verdichtung am Siedlungsrand möglich.

Schutzgut Boden

Durch die Aufhebung wird eine bauliche Verdichtung weiter eingeschränkt. Hinsichtlich der Flächenversiegelungen ergeben sich keine Änderungen. Ein weiterer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Entwässerung ist bereits geregelt. Es werden keine weiteren Flächenversiegelungen zulässig, als es bisher möglich wäre. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und seiner 1. Änderung wird keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Zukünftige Bauanfragen werden gem. § 34 BauGB bewertet.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verlust von Biotopflächen

Mit dieser Aufhebung werden keine Biotopbeseitigungen vorbereitet. Es wird lediglich der vorhandene Bebauungsplan mit seiner 1. Änderung aufgehoben.

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Auf den Artenschutz wird in Kap. 5.4 eingegangen.

Schutzgut Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine bereits mit Einzelhäusern bebaute Fläche. Im Norden und Westen weist sie eine bauliche Prägung auf. Die Häuser bestehen bereits seit vielen Jahren/Jahrzehnten. Die Gartenflächen sind schon seit langer Zeit angelegt. Es wird durch die Aufhebung einer unerwünschten Verdichtung entgegengewirkt, was sich wiederum - gerade am Siedlungsrand - positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

4.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Es handelt sich lediglich um die Aufhebung eines Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung. Daraus ergibt sich keine Änderung hinsichtlich des Artenschutzes.

4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Durch die Aufhebung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Flächenversiegelungen.

Der allgemeine Bodenschutz ist bei zukünftigen Bauvorhaben zu beachten.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet besteht bereits. Die Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung wird daran nichts ändern. Die Entwässerung ist ebenfalls bereits geregelt.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Durch den Bebauungsplan Nr. 5 und seine 1. Änderung wurden keine Festsetzungen zum Klimaschutz getroffen. Mit der Aufhebung ändert sich an dieser Situation nichts. Es ist jedoch jedem Bauherrn möglich, Klimagesichtspunkte bei einem möglichen Neubau oder auch einer Renovierung zu berücksichtigen.

Die Aufhebung hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima/Luft'.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Es handelt sich um eine bereits bebaute Siedlungsfläche mit dazugehörigen Gartenflächen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Pflanzen und Tiere'.

Schutzgut Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine bereits mit Einzelhäusern bebaute Fläche. Im Norden und Westen weist sie eine bauliche Prägung auf. Die Häuser bestehen bereits seit vielen Jahren/Jahrzehnten. Die Gartenflächen sind schon seit langer Zeit angelegt. Es wird durch die Aufhebung einer unerwünschten Verdichtung entgegengewirkt, was sich wiederum - gerade am Siedlungsrand - positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Schutzgut Mensch

Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein Wohngebiet, das schon seit vielen Jahren besteht. Ein Wohngebiet birgt keine Risiken für das Schutzgut Mensch. Das Wohngebiet wird nicht erweitert.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt nach wie vor auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Im vorliegenden Fall wird keine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine bereits bebaute Siedlungsfläche.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung werden keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen verursacht. Zudem besteht das Plangebiet bereits.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Aufhebung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. In räumlicher Nähe befinden sich auch keine

Gebäude bzw. Betriebe, die auf das Plangebiet katastrophenmäßig einwirken könnten.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Aufhebung führt zu keinen Änderungen - das Plangebiet besteht bereits. Es wird durch die Aufhebung eher einer unnatürlichen Verdichtung vorgebeugt.

4.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Das Plangebiet besteht bereits.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und seiner 1. Änderung wird einer unmaßstäblichen Verdichtung am Siedlungsrand entgegengewirkt.
- Ggf. mehr Knickschutz, da die durchgehenden Baufenster nicht mehr vorhanden sind.

4.7 Ausgleichsmaßnahmen

Nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Eingriffe stattfinden.

4.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Hinsichtlich der Flächenversiegelungen erfolgen keine Änderungen. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet besteht bereits. Die Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung wird daran nichts ändern. Die Entwässerung ist ebenfalls bereits geregelt.

Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Keine Änderung - kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Keine Änderung - kein Ausgleichsbedarf.

Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine bereits mit Einzelhäusern bebaute Fläche. Im Norden und Westen weist sie eine bauliche Prägung auf. Die Häuser bestehen bereits seit vielen Jahren/Jahrzehnten. Die Gartenflächen sind schon seit langer Zeit angelegt. Es wird durch die Aufhebung einer unerwünschten Verdichtung entgegengewirkt, was sich wiederum - gerade am Siedlungsrand - positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

- kein Ausgleichsbedarf -

4.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Es handelt sich um die Aufhebung eines bestehenden Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung. Denkbar wäre noch eine Änderung des Bebauungsplanes gewesen und eine Anpassung an aktuelle Gegebenheiten und Festsetzungen. Dies würde jedoch - für ein bereits bebautes Gebiet - keine weiteren

Verbesserungen hervorrufen, als eine Beurteilung zukünftiger Bauwünsche nach § 34 BauGB.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Es handelt sich um die Aufhebung eines bestehenden Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung. Aus diesem Grund gibt es keine Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches.

4.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Keine Auswirkungen. Entgegensteuerung einer unmaßstäblichen Verdichtung.

4.11 Zusätzliche Angaben

4.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

4.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

4.11.3 Monitoring

Keine Änderungen im Vergleich zu vorher.

4.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, den Bebauungsplan Nr. 5 und seine 1. Änderung aufzuheben. Hinsichtlich der Flächenversiegelungen ergeben sich keine Änderungen. Das Landschaftsbild wird sogar weiter geschützt, indem aufgrund des Einfügungsgebotes keine unmaßstäbliche Verdichtung am Siedlungsrand stattfinden kann. Durch die Aufhebung werden auch die durchgehenden Baufenster beseitigt, sodass mit mehr Knickschutz zu rechnen ist.

4.13 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/1.html>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/1a.html>

GEMEINDE SIEK

- Landschaftsplan der Gemeinde Siek, 1990

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/quelle=link&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013, gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (2020)

VERLAG C. H. BECK OHG:

- Baugesetzbuch, 52. Auflage, Stand; 01. Juli 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siek hat diese Begründung zur Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und seiner 1. Änderung in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2022 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Siek, den 27. Okt. 2022




.....
Andreas Bitzer
(Bürgermeister)